

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0682021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Bilder, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 13.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 16.12.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

1. Zu prüfender Inhalt sind Veröffentlichungen auf der Plattform [...], bei denen es sich um Fotomontagen handelt, die unter dem Account [...] veröffentlicht wurden.

Der Inhalt ist nachfolgend auszugsweise eingeblendet:

[...]

Der beanstandeten ist unter folgender URL erreichbar:

[...]

2. Die gegen den Inhalt vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

"§ 269 StGB. Der Accountinhaber hat den Account unter den Personalien einer anderen Person erstellt und verbreitet Fotos der anderen Person. Dies wurde beim Polizeirevier [...] unter Az. [...] zur Anzeige gebracht."

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Posts erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1) Die Posts erfüllen nicht den Tatbestand der Fälschung beweisheblicher Daten § 269 StGB

Gemäß § 269 StGB sind nur beweishebliche Daten geschützt, also solche, die dazu bestimmt sind, bei Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweismittel für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden. Bei den auf [...] eingestellten Posts handelt es sich daher bereits nicht um Beweishebliche Daten im Sinne des § 269 StGB.

2) Es liegt ferner auch kein Fall des § 185 StGB vor.

Die Beleidigung setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung voraus. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich offensichtlich um den Bereich der Satire, bei der die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernstliche Herabwürdigung der Person nicht enthält.

3) Auch eine Strafbarkeit gemäß § 186 StGB liegt nicht vor.

Gemäß § 186 StGB ist strafbar die Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache in Beziehung auf einen anderen, welche diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Vorliegend fehlt es bereits an dem Merkmal einer (falschen) Tatsachenbehauptung. Die Fotomontagen sind derart offensichtlich, dass diese nicht als Foto der Person deren Gesicht hier verwendet wurde gewertet werden können. Daher kann die Fotomontage nur als Meinungsäußerung aufgefasst werden.

Eine Strafbarkeit nach § 186 StGB ist nicht gegeben.

4) Es liegt auch kein Fall des § 187 StGB vor.

Nach § 187 StGB ist es strafbar wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über einen Dritten zu verbreiten die geeignet sind diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Wie bereits oben dargelegt fehlt es auch hier bereits am Merkmal der (unwahren) Tatsachenbehauptung.

Eine Strafbarkeit gemäß § 187 StGB scheidet ebenfalls aus.

5) Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind ebenfalls nicht einschlägig. Ein möglicher Verstoß gegen § 22 KUrHG ist nicht im Prüfungsumfang des § 1 Abs. 3 NetzDG enthalten und wurde daher nicht näher geprüft.